

# **BGer 9C\_834/2014 vom 28. April 2015**

Bundesgericht, 2015-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_834\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_834_2014)

FR: TF 9C\_834/2014 du 28 avril 2015

IT: TF 9C\_834/2014 del 28 aprile 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). Im Übrigen wendet es das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 134 V 250 E. 1.2 S. 252 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Ergänzungen der Beschwerde nach Ablauf der gesetzlichen Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 1 und Art. 117 BGG ) sind - von hier nicht relevanten Ausnahmen abgesehen ( Art. 42 Abs. 6 und Art. 43 BGG ; Laurent Merz, in: Basler Kommentar, N. 39 f. und N. 94 zu Art. 42 BGG ) - unzulässig. Die nachträglichen Eingaben bis zur (vorläufig) letzten vom 24. April 2015, namentlich das am 14. April 2015 eingereichte Exposé, können folglich nicht berücksichtigt werden, nachdem die Beschwerdefrist bereits am 14. November 2014 abgelaufen war.

### **E. 2**

Verfahrensgegenstand bei der Vorinstanz waren einerseits der Erlass der Rückforderung von ab ... 2010 ausbezahlten Ergänzungsleistungen, andererseits das Nichteintreten der Beschwerdegegnerin auf das Gesuch um Zusprechung von Ergänzungsleistungen vom 1. Juni bis 31. Dezember 2011 sowie die Verrechnung von ab 2012 zugesprochenen Leistungen mit der Rückforderung. Das Bundesgericht kann nur Rügen prüfen, die sich auf diese Punkte beziehen. Auf Begehren ohne entsprechenden Bezug kann das Bundesgericht nicht eintreten. Dies betrifft namentlich die geltend gemachte ungenügende Vertretung vor der Mandatierung des derzeitigen Rechtsvertreters.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht erwog, mit Bezug auf den Entscheid vom 26. April 2013 fehle es an einem Revisionsgrund. Dem erst nachträglich erhältlich gewordenen Protokoll der Generalversammlung der C. \_\_\_\_\_ AG vom 16. Mai 2011 komme bereits deshalb keine revisionsrechtliche Relevanz zu, weil die Ausschüttungen schon am ... 2010 beschlossen und die betreffenden Beträge effektiv ausbezahlt worden seien. Weiter stellte es fest, der Beschwerdeführer habe in der Anmeldung vom ... 2010 wahrheitswidrig den Besitz von Aktien verneint. Dass dies irrtümlich geschehen sei, vermöge nicht zu überzeugen. Die Beschwerdegegnerin habe zwar gleichwohl Kenntnis von der Beteiligung des Beschwerdeführers an einer Aktiengesellschaft erhalten und allfällige Ansprüche vorerst

ohne Berücksichtigung der damals noch unvollständig dokumentiert gewesenen Vermögensverhältnisse provisorisch berechnet. Auch einem Adressaten mit geringeren intellektuellen Ressourcen als der akademisch gebildete Beschwerdeführer wäre fraglos klar gewesen, dass, je nach Ausgang der weiteren Abklärungen, mit einer Rückforderung habe gerechnet werden müssen. Mangels Gutgläubigkeit sei ein Erlass ausgeschlossen. Zu Recht habe die Beschwerdegegnerin einen Vermögensverzicht bejaht. Unterhaltsleistungen seien selbstredend unzumutbar, wenn ein Elternteil dafür Mittel aufwende, deren Fehlen ihn dazu veranlassten, Zusatzleistungen zu beanspruchen.

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer vermag nicht darzutun, inwiefern die Vorinstanz bundesrechtswidrig die Erlassvoraussetzungen verneint hätte. Nach den verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid erfolgte die Leistungszusprache vom 22. Juni 2010 ausdrücklich als Provisorium und enthielt die - nicht zu beanstandende (vgl. Art. 28 Abs. 2 ATSG) - Aufforderung, schnellst möglich den Entscheid der C.\_\_\_\_\_ AG bezüglich der Jahresrechnung 2009 nachzureichen. Bereits im allgemeinen Sprachgebrauch wird als "provisorisch" bezeichnet, was vorläufig bzw. "zur Überbrückung eines noch nicht endgültigen Zustandes" (www.duden.de) erforderlich ist. Sodann brachte die Beschwerdegegnerin mit der Aufforderung zum Nachreichen des Generalversammlungsbeschlusses klar zum Ausdruck, dass sie die Dokumentation der Vermögensverhältnisse für unvollständig hielt und allfälligen Zahlungen der AG an den Beschwerdeführer Anspruchsrelevanz beimass. Vor diesem Hintergrund durfte sich der Beschwerdeführer in der Tat nicht auf den Bestand der provisorisch verfügbaren Leistung verlassen. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, musste ihm klar sein, dass eine zuverlässige Beurteilung seiner Ansprüche noch nicht möglich war, der Leistungsberechnung somit kein verbindlicher, sondern nur vorläufiger Charakter zukam und eine weitere Verfügung folgen würde. Eine Verneinung des Anspruchs und eine entsprechende Rückforderung waren keineswegs auszuschliessen. Bei dieser Ausgangslage konnte der Beschwerdeführer die provisorische Leistungszusprechung aber nicht als Vertrauensgrundlage ansehen, auf die er sich gutgläubig berufen konnte (Urteil 9C\_805/2008 vom 13. März 2009 E. 2.4 mit Hinweisen). Bereits aus diesem Grund ist nicht zu beanstanden, wenn das kantonale Gericht die Abweisung des Erlassgesuches geschützt hat.

#### **E. 5.1**

Das kantonale Gericht verneinte mit einlässlicher Begründung einen Revisionsgrund betreffend den Entscheid vom 26. April 2012, mit welchem (unter anderem) der Leistungsanspruch für das Jahr 2011 verneint worden war. Damit bestand auch kein Zweifel, dass es den Nichteintretensentscheid der Beschwerdegegnerin vom 8. April 2013 auf das erneute Gesuch um Ausrichtung von Zusatzleistungen für die Zeit zwischen 1. Juni und 31. Dezember 2011 als rechtmässig erachtete. Eine diesbezügliche Verletzung der Begründungspflicht ist zu verneinen, zumal dem Beschwerdeführer eine sachgerechte Anfechtung des Entscheides auch in diesem Punkt möglich war (vgl. BGE 133 III 439 E. 3.3 S. 445; 135 III 513 E. 3.6.5 S. 520 und 670 E. 3.3.1 S. 677).

Der Beschwerdeführer argumentiert im Wesentlichen, der Entscheid vom 26. April 2011 hätte richtigerweise in Revision gezogen werden müssen, das kantonale Gericht habe zu Unrecht einen Revisionsgrund verneint. Es steht indes fest, dass ihm aus seinem Besitz von

Aktien der C.\_\_\_\_\_ AG in den Jahren 2010 und 2011 Geld zugeflossen ist. Bereits mit Urteil 9C\_994/2012 vom 4. Februar 2013 E. 3.2 hat das Bundesgericht diesen Auszahlungen grundsätzlichen Einfluss auf den Leistungsanspruch ab Juni 2011 und Januar 2012 zuerkannt. Nach den korrekten Erwägungen im angefochtenen Entscheid ist für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen - vor dem Hintergrund der effektiv erfolgten Zahlungen - nicht von Belang, ob der Ausschüttungsbeschluss rechtmässig war. Relevant ist einzig,

dass Zahlungen erfolgten, weshalb sämtliche Ausführungen zum finanziellen Zustand der C.\_\_\_\_\_ AG im Jahr 2011 zum vornherein unbeachtlich sind. Dies gilt umso mehr, als nach den verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid weder die Nichtigkeit des Generalversammlungsbeschlusses vom ... 2010 auf dem Rechtsweg geltend gemacht noch der Beschwerdeführer mit Rückforderungen konfrontiert wurde. Inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt haben soll, wenn sie dem Generalversammlungsprotokoll vom 6. Mai 2011 vor dem Hintergrund der tatsächlich erfolgten Zahlungen revisionsrechtliche Relevanz absprach, ist nicht ersichtlich. Selbst wenn jenes Protokoll beweisen würde, dass der Beschluss zur Ausschüttung einer Dividende von ... als Verwendung des Bilanzgewinns 2010 mangels ausreichend ausschüttungsfähigem Gewinn und Reserven nichtig wäre, fehlt in Anbetracht der effektiv erbrachten Zahlungen ein Revisionsgrund, wie das kantonale Gericht zutreffend erwog. Die (bestrittene) Rechtmässigkeit der von der AG erbrachten Leistungen kann in diesem Verfahren nicht geprüft werden.

## **E. 5.2**

Unbegründet ist schliesslich der Einwand, das kantonale Gericht habe zu Unrecht einen Vermögensverzicht bejaht. Der Beschwerdeführer macht geltend, während der Studienjahre seiner (... und ... geborenen) Söhne finanziell nicht in der Lage gewesen zu sein, (adäquate) Unterhaltsbeiträge zu leisten, weshalb er mit seinen Kindern Darlehensverträge abgeschlossen und gestützt darauf veranlasst habe, dass die Auszahlungen der C.\_\_\_\_\_ AG auf ein Konto seiner Kinder erfolgten. Zunächst fällt auf, dass die Darlehensverträge erst nachträglich, während des Verfahrens betreffend Ergänzungsleistungen, geschlossen wurden. Sodann ist zwar verständlich, dass der Beschwerdeführer die ihm aus Aktienbesitz zugeflossenen Gelder seinen Söhnen zukommen lassen wollte, nachdem er diese während deren Ausbildung nicht ausreichend hatte unterstützen können. Sinn und Zweck der Ergänzungsleistungen ist indes eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs bedürftiger Rentner der Alters- und Hinterlassenen- sowie der Invalidenversicherung ( BGE 131 V 263 E. 5.2.3 S. 268; SVR 2011 EL Nr. 4 S. 11, 9C\_329/2010 E. 3.1), nicht aber - wie die Vorinstanz zutreffend erwog - die Finanzierung seit Jahren nicht geleisteter - und den tatsächlichen Verhältnissen nicht angepasster - Unterhaltsbeiträge. Wie das Bundesgericht unlängst entschied, ist eine Bezahlung von Unterhaltszahlungen einzig im Hinblick auf Gewährung von Ergänzungsleistungen sogar rechtsmissbräuchlich (Urteil 9C\_740/2014 vom 9. März 2015 E. 5.3).

## **E. 6**

Der angefochtene Entscheid ist zu bestätigen. Eine Neuregelung der vorinstanzlichen Kostenregelung fällt ausser Betracht. Die Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid ( Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG ) - abgewiesen.

**E. 7**

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.